



Das formelle Raumordnungsverfahren

ABS/NBS Hanau-Würzburg/Fulda -
NBS im Suchraum nordöstlich Gelnhausen

Antragstellerin:

DB Netz AG

Verfahrensführung:

Regierungspräsidiumsübergreifend
Obere Landesplanungsbehörden

Vortrag in der 11. Sitzung der Arbeitsgruppe „Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens - 27.09.2017
Referentin: Mechtild Sander



Gliederung des Vortrags

1. Funktion und Rechtsgrundlage des Raumordnungsverfahrens (ROV)
2. Inhalt des ROVs
3. Vorbereitung des ROVs
 - bereits erfolgte Schritte
 - ausstehende Schritte
4. Abgrenzung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Vorhabenträgerin zum formellen ROV
5. Ablauf des ROVs
 - Einleitung und Durchführung des ROVs
 - Offenlage und Möglichkeit der Beteiligung
 - Auswertung und Erörterung der Stellungnahmen
 - Abschluss des Verfahrens
 - Landesplanerische Beurteilung



Funktion eines Raumordnungsverfahrens (ROV)

Prüfung der Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Vorhaben

ROV - förmliches landesplanerisches Verfahren zur Abstimmung überörtlich raumbedeutsamer Vorhaben
Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten



Prüfung, ob und inwieweit das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist

Maßstab sind vor allem die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans
sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens - Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (1. Stufe)



Das ROV ist ein behördeninternes Abstimmungsverfahren

Ergebnis des ROV - die landesplanerische Beurteilung ist/hat

- keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens oder einzelnen Bürgern (kein Verwaltungsakt)
- im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen

Rechtsgrundlagen

Die Durchführung des ROVs stützt sich auf/beachtet:

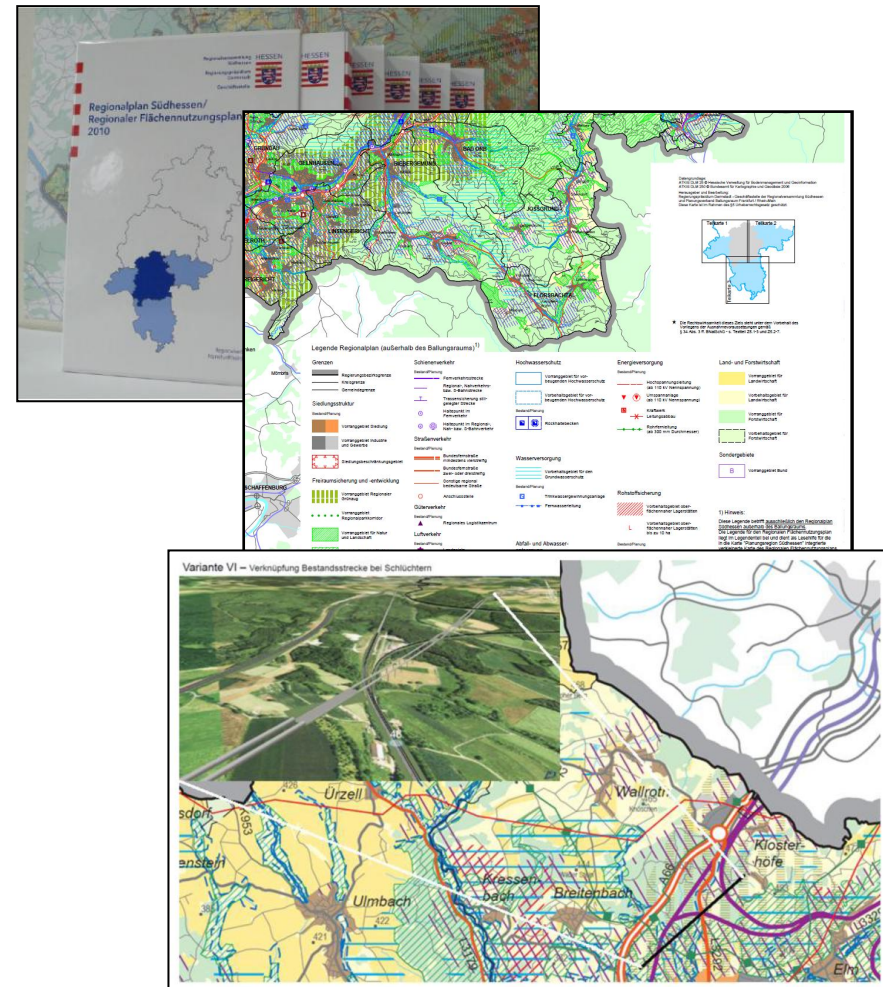
- die Novelle des Raumordnungsgesetzes (ROG, Inkrafttreten am 29. November 2017), das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) und die Raumordnungsverordnung
Der Prüfumfang umfasst auch ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternativen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG)
- das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG vom 29.05.2017) – da der Neubau einer Schienenstrecke der UVP-Pflicht unterliegt
Die UVP wird nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens nach den Vorschriften des ROG durchgeführt (§ 49 UVPG)
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) sowie das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (Hess VerwVG)
- Fachgesetze des Umweltrechts, sonstige Fachgesetze, sonstige Gesetze wie beispielsweise das Baugesetzbuch und weitere Rechtsgrundlagen

Raumordnungsverfahren ABS/NBS Hanau-Würzburg/Fulda - NBS im Suchraum nordöstlich Gelnhausen

Verfahrensinhalt des ROVs

Durch das ROV wird festgestellt / geprüft

- ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt
- wie das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden kann
- ob der Zweck des Vorhabens mit geringerer Eingriffswirkung erreicht werden kann (Alternativenprüfung)
- dass andere rechtliche Rahmensetzungen beachtet werden





**Raumordnungsverfahren ABS/NBS Hanau-Würzburg/Fulda -
NBS im Suchraum nordöstlich Gelnhausen**

Vorbereitung des ROVs

Scoping-Termin/Antragskonferenz am 22. Januar 2015

informeller Verfahrensschritt

zur Bestimmung von Umfang und Methoden der Raum- und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen

Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen über die Auswirkungen (Raumordnungsfaktoren und Umweltschutzgüter)

Nicht Gegenstand der Besprechung war die Erörterung von Einwendungen und Bedenken gegen das Vorhaben.

Das bleibt dem späteren ROV vorbehalten.

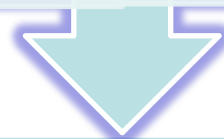


Festlegung des Untersuchungsrahmens am 28. August 2015

Unterrichtungsschreiben -

Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen -
entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens

Auch nach der Unterrichtung - Beratung/Konsultation über
Inhalt und Umfang der entscheidungserheblichen Unterlagen



Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Prüfung, ob die vorgelegten Unterlagen ausreichend sind, um
das ROV einleiten zu können

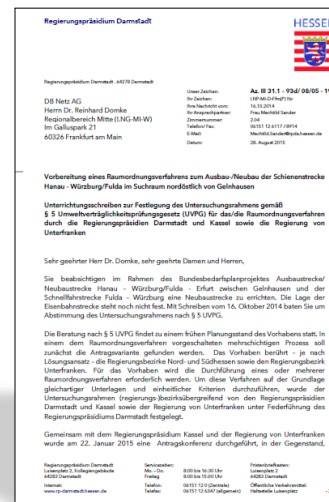
Übermittlung des Prüfergebnisses an die Vorhabenträgerin,
ggf. Überarbeitung der Unterlagen



Raumordnungsverfahren ABS/NBS Hanau-Würzburg/Fulda - NBS im Suchraum nordöstlich Gelnhausen

Inhalte des Unterrichtungsschreibens

- Begründung und Rechtfertigung des Vorhabens
- Dokumentation des Prozesses zur Ermittlung der Antragsvariante
- Untersuchungsrahmen Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU)
- Untersuchungsrahmen Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
- Untersuchungsrahmen Natura 2000-Gebietsverträglichkeit
- Konkurrierende Planungen



ANLAGE

Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz für das/die Raumordnungsverfahren zum Ausbau/Neubau der Schienenstrecke Hanau - Würzburg/Fulda im Suchraum nordöstlich von Gelnhausen durch die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel sowie die Regierung von Unterfranken

Inhalt

1. Vorbereitungen	3
2. Projektdaten im Bundesverkehrswegeplan als Grundlage für die Erarbeitung der ROV-Unterlagen	5
3. Planungsstand des Vorhabens zu Beginn der Beratung	6
4. Bewertung von Tischvorlage und Antragskonferenz als Grundlage für die Erarbeitung der ROV-Unterlagen	7
5. Begründung und Rechtfertigung des Vorhabens	8
5.1. Gegenstand und Grundlage des Verfahrens	8
5.2. Planungziele	9
5.3. Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens	9
5.3.1. Derzeitiger Stand und künftige verkehrliche Entwicklung	9
5.3.2. Streckencharakteristik der Bestandstrecken	11
6. Dokumentation des Prozesses zur Ermittlung der Antragsvariante zum ROV	12
6.1. Vorbestehende Planungsmaßnahmen	12
6.1.1. Abgrenzung des Suchraums	12
6.1.2. Vorgehen bei der Entwicklung der Grobkorridore	13
6.1.3. Raumwiderstandskarten	13
6.2. Vertiefende Planungsmaßnahmen	14
6.2.1. Raumwiderstandsanalyse	14
6.2.2. Variantenermittlung	15
6.2.3. Variantenvergleich	15
7. Untersuchungsrahmen Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU)	17
7.1. Beschreibung des Untersuchungsrahmens sowie der Auswirkungen der Antragsvariante auf die Raumordnungsfaktoren	17

Seite 1 von 39

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung der Vorhabenträgerin vor Antragstellung des ROV

Rechtsgrundlagen

§ 25 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 25 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz

- Behörde wirkt darauf hin, dass Vorhabenträger die betroffenen Öffentlichkeit informiert
- Vorhabenträgerin unterrichtet die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig
 - über die Ziele des Vorhabens,
 - die Mittel, es zu verwirklichen
 - und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens
- frühe Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst bereits vor Stellung eines Antrages
- der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden
- Vorhabenträgerin soll das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitteilen

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung der Vorhabenträgerin vor Antragstellung des ROV

Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der Vorhabenträgerin

- erfolgt vor Antragstellung des ROVs durch Vorhabenträgerin
- **ist nicht Bestandteil des formellen ROVs**
- Inhalt und Durchführung ist Sache der Vorhabenträgerin
- die oberen Landesplanungsbehörden sind Verfahrensführer eines noch durchzuführenden ROVs und
 - nicht Beteiligte der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der Vorhabenträgerin
 - bewerten die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung der Vorhabenträgerin nicht
 - können Schreiben aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der Vorhabenträgerin erst im Rahmens der Durchführung des ROVs prüfen





Raumordnungsverfahren ABS/NBS Hanau-Würzburg/Fulda -
NBS im Suchraum nordöstlich Gelnhausen

Durchführung des ROVs

Einleitung des Raumordnungsverfahrens nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und
Antragstellung

Beteiligung von Behörden, Kommunen und Verbänden

Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit

Auswertung der Stellungnahmen

Raumordnerische Prüfung der Unterlagen unter Auswertung
der Stellungnahmen

Erörterungstermin -

Besprechung von vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Landesplanerische Beurteilung

Ergebnis der raumordnerischen Prüfung unter Erteilung von
Maßgaben und Hinweisen

Begründung des Ergebnisses der raumordnerischen Prüfung

Öffentliche Bekanntmachung des Tenors der
Landesplanerischen Beurteilung im Hess. Staatsanzeiger und
den örtlichen Tageszeitungen im betroffenen Gebiet



Öffentlichkeitsbeteiligung im ROV

- Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung mindestens 1 Woche vorher (§15 Abs. 3 Satz 3 ROG)
→ zusätzlich ortsübliche Bekanntmachung (UVPModG)

Hinweis zur Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen

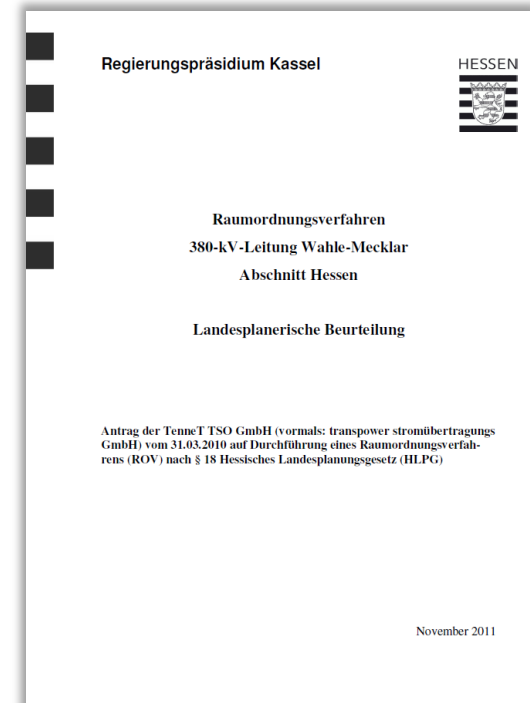
- Auslegungsfrist mindestens 1 Monat (§ 15 Abs. 3 Satz 2 ROG)

- Einstellung und Bekanntmachung der Unterlagen in das UVP-Portal



Landesplanerische Beurteilung

- Feststellung, ob und ggf. wie das beantragte Vorhaben raumordnerisch verträglich ist
- Rechtfertigung und Begründung des Vorhabens
- Planerisches Ermessen / Abwägungsentscheidung
- Ist ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“
- Das Ergebnis des ROVs kann nur im Rechtsbehelfsverfahren gegen das auf das ROV aufbauende Planfeststellungsverfahren überprüft werden





Eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren

- Die Genehmigung des Vorhabens erfordert ein auf das ROV aufbauendes eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren.

Rechtswirkungen der Planfeststellung

- Genehmigungswirkung
Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange
 - Konzentrationswirkung
Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich
 - Gestaltungswirkung
Rechtsgestaltende Regelung aller öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen
- Im Planfeststellungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche erhebliche oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Raumordnungsverfahren ABS/NBS Hanau-Würzburg/Fulda - NBS im Suchraum nordöstlich Gelnhausen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

